

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Firma
Albert Freise GmbH
Mergelweg 6

32832 Augustdorf

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
28.05.2018

Mein Zeichen
766.0008/18/8.11.2.3

Datum
06.03.2019

Fachgebiet 702
Immissionsschutz,
Energie, Klima- und
Bodenschutz
Herr Meinert
Zimmer 663
fon 05231 62-6630
fax 05231 63011-4308
u.meinert@kreis-lippe.de

Genehmigungsbescheid

1. Tenor

Auf den Antrag vom 28.05.2018 wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV - die

Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag - Ziffer 8.11.2.3 der 4. BImSchV, in Verbindung mit der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr – Ziffer 8.12.2 der 4. BImSchV, nachfolgend Gewerbeabfallsortieranlage genannt, erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und umfasst die Betriebseinheiten BE 10 bis BE 50 mit folgender Auslegung:

Seite 1/33

Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0
BIC: DGPBDE3MXXX
IBAN: DE59 472601211066888000

BE 10	Annahmehbereich	
BE 20.1	Sortieranlage	
	- Durchsatzleistung	50.000 t/a
	- Lagerkapazität	600 t
BE 20.2	MVA- Konditionierung	
	- Durchsatzleistung	10.000 t/a
	- Lagerkapazität	200 t
BE 21	Außenlager zur Gewerbeabfallsortierung	
	- Kein eigenständiger Durchsatz	
	- Lagerkapazität	1000 t
BE 30	Schrott Lager und Sortierung	
	- Durchsatzleistung	20.000 t/a
	- Lagerkapazität	1.499 t
BE 40	Konditionierung von Ersatzbaustoffen und Deponiebaustoffen	
	- Durchsatzleistung	20.000 t/a
	- Lagerkapazität	500 t
BE 50	Containerlager	
	- Kein eigenständiger Durchsatz	
	- Lagerkapazität	500 t
	Gesamtdurchsatzleistung:	100.000 t/a
	Gesamtlagermenge:	max. 4.299 t

Betriebszeiten der Anlage: Werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Standort der Anlage:

Ort: 32832 Augustdorf, Nord-West-Ring 38a
 Gemarkung: Augustdorf
 Flur: 12
 Flurstücke: 548, 664, 669, 675, 708, 710, 712, 714

Der Ausgangszustandsbericht der Dr. Kerth + Lampe Geo- Infometric, vom Juni 2018 (Projektnummer: 18-La-021) ist diesem Bescheid als Anlage beigefügt.

In den einzelnen Betriebseinheiten der Anlage dürfen nur Abfälle mit folgenden Abfallschlüsselnummern angenommen werden (Input)

BE 20.1 – Sortieranlage Inputkatalog

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 99	Abfälle a.n.g.
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien

**Abfall-
schlüssel** **Abfallbezeichnung**

- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 07 Sperrmüll

BE 20.2 - MVA-Konditionierung
Inputkatalog

**Abfall-
schlüssel** **Abfallbezeichnung**

- 02 01 99 Abfälle a.n.g.
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 03 03 10 fallen
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 01 99 Abfälle a.n.g.
- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a.n.g.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

Abfall- Abfallbezeichnung
schlüssel

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a.n.g.

BE 21 Außenlager zur Gewerbeabfallsortierung
Inputkatalog

Abfall- Abfallbezeichnung
schlüssel

- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 02 99 Abfälle a.n.g.
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 01 20 Glas
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 05 Glas
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

Abfall- Abfallbezeichnung
schlüssel

19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe

BE 30 – Schrottlagerung und Sortierung
Inputkatalog

Abfall- Abfallbezeichnung
schlüssel

02 01 10	Metallabfälle
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
20 01 40	Metalle

BE40 – Konditionierung von Ersatzbaustoffen und Deponiebaustoffen

Inputkatalog

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 99	Abfälle a.n.g.
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen

- 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 08 02 Sandfangrückstände
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 03 03 Straßenkehricht

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen:

Die im Bereich der gesamten Gewerbeabfallsortieranlage (BE 20.1 und 20.2) entstehenden Stäube sind an den Entstehungsstellen zu erfassen und einer Filteranlage zuzuführen.

Die Filteranlage ist so zu betreiben, dass die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Anlage enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe folgende Massenkonzentrationen nach Maßgabe der Nrn. 2.4 bis 2.9 und 5.4.8.11.2 TA Luft nicht überschreiten:

Gesamtstaub:	10 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff:	20 mg/m ³

Der Gewerbeabfallsortieranlage sind zudem folgende Nummern des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr.: 8.4

Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnene werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr.: 8.11.2.4

Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nr. 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr.: 8.12.3.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen.

Nr.: 8.15.3

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle je Tag.

Die Anlage ist zudem erfasst von Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED- Richtlinie). Maßgebend für diese Anlagenart ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“.

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW

- Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 57 Abs.2 LWG zur Errichtung und den Betrieb eines Lamellenklärers zur Niederschlagswasserbehandlung

Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I.	Tenor	1
II.	Anlagendaten	11
III.	Nebenbestimmungen	12

IV.	Begründung	23
V.	Verwaltungsgebühr	27
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	27
VII.	Anlagen	28
	Anlage 1 (Antragsunterlagen)	28
	Anlage 2 (Verzeichnis der Rechtsquellen)	31
	Anlage 3 (Ausgangszustandsbericht)	

II. ANLAGENDATEN

Die Gewerbeabfallsortieranlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV nach Ausführung der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Betriebseinheiten folgende Auslegung:

Betriebseinheit BE 10

Bezeichnung: Annahmehbereich

Bestehend aus: Annahmehbereich

Betriebseinheit BE 20.1

Bezeichnung: Sortieranlage

Bestehend aus: Gewerbeabfallsortieranlage, Eingangshalle, Sortierkabine, Ausgangshalle

Betriebseinheit BE 20.2

Bezeichnung: MVA- Konditionierung

Bestehend aus: Konditionierung von Abfällen zur thermischen Verwertung

Betriebseinheit BE 21

Bezeichnung: Außenlager zur Gewerbeabfallsortierung

Bestehend aus: Integrales Lager der Gewerbeabfallsortieranlage im Außenbereich

Betriebseinheit BE 30 (Ausgangslager)

Bezeichnung: Schrott Lager und Sortierung

Bestehend aus: Lagerbereich für Schrotte und Sortierung von Schrotten in versch. Sorten

Betriebseinheit BE 40

Bezeichnung: Konditionierung von Ersatzbaustoffen und Deponiebaustoffen

Bestehend aus: Konditionierung von mineralischen Reststoffen zur Erzeugung von definierten Deponiebaustoffen und Ersatzbaustoffen

Betriebseinheit BE 50

Bezeichnung: Containerlager

Bestehend aus: Lager für Voll- und Leercontainer

Anmerkung:

Die Standorte der einzelnen Betriebseinheiten weist der Übersichtsplan „Betriebseinheiten“ vom 27.02.2018 in den Antragsunterlagen unter der Registernummer 2.0 aus.

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung, zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Auflösende Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der nach diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Immissionsschutzrechtliche Auflagen der Kreisverwaltung Lippe

B I Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Lippe als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen.
- 2) Die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt- Schadensanzeige- Verordnung wird hingewiesen.
- 3) Sicherheitsleistung
Zur Sicherung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG ist die Annahme und Lagerung von Abfällen erst nach der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von **176.000 €** zulässig. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder Versicherung zu Gunsten des Landrates des Kreises Lippe, Felix- Fechenbach- Straße 5 in 32756 Detmold zu erbringen und im Fachgebiet 701 – Abfallwirtschaft - zu hinterlegen.

B II Begrenzung von Lärmimmissionen

- 1) Die Gewerbeabfallsortieranlage ist so zu betreiben, das die in der Schallimmissionsprognose der öko-control-GmbH vom 26.03.2018 (Berichts-Nr.: 1-18-05-122) zugrunde liegenden Annahmen, Basisdaten, Schallleistungspegel und Berechnungsergebnisse beachtet bzw. eingehalten werden.
- 2) An der Südseite des Betriebsgeländes (sh. Bild 9 auf Seite 19 der Schallimmissionsprognose) ist über die gesamte Breite dauerhaft ein Erdwall mit einer Höhe von 5 m über Gelände zu errichten.
- 3) An der Westseite des Betriebsgeländes (sh. Bild 9 auf Seite 19 der Schallimmissionsprognose) ist dauerhaft eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4 m über Gelände zu errichten.

- 4) Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen sowie des zuzurechnenden Fahrzeugverkehr, folgende Werte- gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Wohnhäuser nicht überschreiten:

Immissionsort	IRW (reduziert)	IRW	IRW
	(tags)	(nachts)	(tags/nachts)
Nord- West- Ring 32	59 dB(A)	kein Nachtbetrieb	65/50 dB(A)
Nord- West- Ring 35	59 dB(A)	kein Nachtbetrieb	65/50 dB(A)
Waldstraße 218	54 dB(A)	kein Nachtbetrieb	60/45 dB(A)
Waldstraße 222	54 dB(A)	kein Nachtbetrieb	60/45 dB(A)
Waldstraße 226	54 dB(A)	kein Nachtbetrieb	60/45 dB(A)
Waldstraße 230	54 dB(A)	kein Nachtbetrieb	60/45 dB(A)

IRW = Immissionsrichtwert

- 5) Auf Forderung und Veranlassung des FG 702 Immissionsschutz der Kreisverwaltung Lippe ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die unter Auflage 4) festgelegten Immissionsbegrenzungen für Geräusche eingehalten werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen können.
- Es darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
- Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts dem Fachgebiet 702 - Immissionsschutz - der Kreisverwaltung Lippe unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

- 6) Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA Lärm, mit folgenden ergänzenden Festsetzungen zu erfolgen:

- eine kurzzeitige Überschreitung der Immissionsrichtwerte am Tage um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) ist eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes

- 7) Sofern bei dieser Messung Überschreitungen der Immissionsbegrenzungen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen innerhalb von 4 Wochen weitere technische Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Messung ist zu wiederholen und der Ergebnisbericht dem Fachgebiet 702 - Immissionsschutz - der Kreisverwaltung Lippe vorzulegen.

- 8) Radlader und Bagger dürfen auf dem Betriebsgelände jeweils max. 4 Stunden am Tag eingesetzt werden.
- 9) Lkw- Fahrzeugverkehr während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.

B III Luftreinhaltung

- 1) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Filteranlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas Anlage eingehalten werden.
Die Messplätze und die Messmethodik sind entsprechend den Bestimmungen der TA Luft einzurichten bzw. durchzuführen.
- 2) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts dem Kreis Lippe –Immissionsschutz- unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

B IV Minimierung von Staubemissionen

- 1) Bei Auftreten von Staubemissionen im Bereich der BE 40, durch Entladung, Konditionierung oder Rückverladung, sind diese z.B. durch besprühen mit Wasser niederzuschlagen, so dass die Nachbarschaft oder Allgemeinheit nicht erheblich belästigt werden kann.
- 2) Die befestigten Betriebsflächen einschließlich der Verkehrswege sind regelmäßig mittels Nasskehrmaschine zu reinigen. Besonders starke Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 2) Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 3) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 4) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (hier dem Kreis Lippe, FG 702) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung, von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Abfallwirtschaftliche Auflagen und Hinweise der Kreisverwaltung Lippe

Auflagen:

- 1) Gemäß § 2 Nr. 1a der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) ist ein/e Abfallbeauftragte/r zu bestellen.
- 2) Zur Dokumentation eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen, das vor Inbetriebnahme der Anlage anzulegen ist.
- 3) Das Tagebuch muss alle wichtigen Angaben zum Anlagenbetrieb enthalten, hier insbesondere:
 - Angaben über Art, Menge, Zusammensetzung und Herkunft der angenommenen Abfälle (nach Abfallschlüsselnummern gegliedert)
 - Angaben über Art, Menge und Verbleib des Output-Materials
- 4) Das Tagebuch kann mittels EDV geführt werden, muss aber dokumentensicher angelegt und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und auf Papier ausgedruckt vorgelegt werden können. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre ab der letzten Eintragung.

Hinweise:

Registerführung

Der Teil 3 der Nachweisverordnung –NachwV vom 20.10. 2006 regelt die Registerführung über die Entsorgung von Abfällen sowohl für Abfallentsorger als auch Erzeuger:

- Für die Annahme (Input) von ungefährlichen Abfällen gilt insbesondere der § 24 Absatz 4 dieser Verordnung, da dafür keine Nachweispflicht besteht.
- Für die Abgabe (Output) von ungefährlichen Abfällen gelten die Regelungen insbesondere des § 24 Abs. 2 Nr.1 und Abs.6 dieser Verordnung.
- Für die Abgabe (Output) von gefährlichen Abfällen (z.B. Störstoffe/Fehlwürfe) gelten die Regelungen insbesondere des § 24 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.

In den einzelnen Betriebseinheiten verlassen Abfälle mit folgenden Abfallschlüsselnummern die Anlage (Output)

BE 20.1 - Sortieranlage Outputkatalog

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
------------------------------	--------------------------

- | | |
|----------|--|
| 19 12 01 | Papier und Pappe |
| 19 12 02 | Eisenmetalle |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi |
| 19 12 05 | Glas |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt |
| 19 12 08 | Textilien |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) |
| 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen |

BE 20.2 - MVA-Konditionierung Outputkatalog

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
------------------------------	--------------------------

- | | |
|----------|--|
| 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen |

BE 30 - Schrottlagerung und Sortierung Outputkatalog

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
------------------------------	--------------------------

- | | |
|----------|-------------------|
| 19 12 02 | Eisenmetalle |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle |

BE 40 – Konditionierung von Ersatzbaustoffen und Deponiebaustoffen Outputkatalog

Abfall- Abfallbezeichnung schlüssel

- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

D) Auflagen und Hinweise zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz der Kreisverwaltung Lippe

D I Baurecht

Auflagen:

- 1) Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind dem Kreis Lippe, 9.4 Planen und Bauen, Technische Bauaufsicht, jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§§ 75 (7), 82 BauO NRW).
- 2) Bis zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Angaben/Nachweise einzureichen (§§ 63, BauO NRW i.v.m. § 8 BauPrüfVo):
 - Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 57 Abs.1 u. 5 und § 59a BauO NRW)
 - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 57 und § 59 BauO NRW) oder
 - Nennung der Fachkräfte mit der erforderliche Sachkunde (§ 57 Abs. 2 BauO NRW)
 - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW):
 - für die Standsicherheit, ggf. auch für den statisch-konstruktiven Brandschutz (§72 Abs. 6 BauO NRW)
 - für den Brandschutz (s. auch unter Nr. 3)
- 3) Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist/sind folgende Bescheinigung/en in einfacher Ausfertigung der Bauaufsichtsbehörde (siehe Absenderangabe unter Pkt.1) vorzulegen:
 - Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung (§ 81, Abs.1 und § 82, Abs. 4 BauO NRW)
 - für den Standsicherheitsnachweis

- 4) Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde (siehe Absenderangabe unter Pkt. 1) eine Woche vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
(§ 82 Abs. 2 u. 8 BauO NRW).
- 5) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung (§81, Abs.1 und §82, Abs. 4 BauO NRW)
 - für den Standsicherheitsnachweis
 - für den Brandschutz (s. auch unter Nr. 4)
- 6) Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 14 BauO NRW).

Hinweise :

- 1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 BauO NRW).
- 2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von Ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 BauO NRW).
- 3) Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.
- 4) Nach § 14 Abs. 2 u.3 des Vermessungs- und Katastergesetzes i.d.F. vom 30.5.1990 ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten eine neu errichtete oder in ihren Außenmaßen veränderte bauliche Anlage einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Katasteramt des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32754 Detmold zu stellen.

D II Brandschutz

Auflagen:

- 1) Das vorliegende Brandschutzkonzept (03180202-0.0) vom 23.04.2018 des Dipl.-Ing. Peter Neumann ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die in dem geprüften und genehmigten Brandschutzkonzept angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen. (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW).
- 2) Die ergänzenden Eintragungen in dem geprüften und genehmigten Brandschutzkonzept einschließlich der zugehörigen Planunterlagen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen (§ 54 Abs. 2 BauO NRW).
- 3) Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist zu bestellen bzw. zu benennen. Diese/r hat darüber zu wachen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes während der Errichtung beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen einer Genehmigung zugeführt werden. (Ziffer 54.217 der VV BauO NRW, § 54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW).
- 4) Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für den Brandschutz vorzulegen, dass die Vorgaben des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 54 Abs. 2 Ziffer 20 BauO NRW).
- 5) Als Kompensationsmaßnahme für den Verzicht auf die erforderlichen Wandhydranten ist im Bereich der süd-westlichen Außenwand der Sortierhalle eine weitere Tür einzubauen, um für die Feuerwehr eine 4-seitige Zugänglichkeit (4 Angriffswege) mit geringen Eindringtiefen (jeweils ca. 20 m bis zur Gebäudemitte) zu schaffen. (§ 54 Abs. 2 Ziffer 5 und 7 BauO NRW)

Hinweis:

- 1) Es wird darum gebeten, der Feuerwehr eine Ausfertigung des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes und die dazugehörigen Unterlagen zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

E) Wasserwirtschaft/AwSV

AwSV – Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Bedingung:

- 1) Vor Inbetriebnahme ist die AwSV-Anlage und die dazugehörigen technischen Anlagenteile durch den Kreis Lippe FG 701 (Herr Ahlborn) überprüfen zu lassen. Gegenstand der Überprüfung ist die ordnungsgemäße Umsetzung
 - der eingereichten Antragsunterlagen,
 - der wasserwirtschaftlichen Anforderungen dieses Bescheides und
 - der wasserwirtschaftlichen Vorgaben der AwSV.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat.

Auflagen:

- 1) Die Bauausführung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß der vorgelegten Antragsunterlagen – hier im Wesentlichen die gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes vom 25.05.2018 - Dipl. Ing. Elmar Wulf - zu erfolgen. Jegliche Abweichungen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde – Fachgebiet 701 des Kreises Lippe - umgesetzt werden.
- 2) Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung und die Betriebsanweisung müssen bei der Inbetriebnahmeprüfung der Anlage vorliegen. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend, mindestens jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 3) Für den Anlagenbetrieb ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind die Eigenkontrollen, die besonderen Vorkommnisse einschließlich der Betriebsstörungen und die eingeleiteten Maßnahmen zu protokollieren und auf Verlangen des Kreises Lippe – FG 701 vorzulegen.
- 4) Im laufenden Betrieb sind evtl. austretende wassergefährdende Flüssigkeiten unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 5) Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamten AwSV-Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen arbeitstäglich zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen.
- 6) Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Betreiber unverzüglich dem Kreis Lippe über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel.: 05261-66600 zu melden. (siehe § 24 AwSV – Pflichten bei Betriebsstörungen)
- 7) Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

- 8) Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.

Hinweise:

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Vorgaben der Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV einzuhalten.

Auf die sog. Betreiberpflichten gem. AwSV wird hier nochmal besonders hingewiesen.

- Pflichten bei Betriebsstörungen, Unfällen und Instandsetzungen gem. § 24 AwSV
- Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers § 46 AwSV
- Pflichten bei Planung, Errichtung und Betrieb gem. §17 AwSV

F) Arbeitsschutz

- 1) Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung für die von der Änderung betroffenen Anlagenteile entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (§ 7 GefStoffV) und der Biostoffverordnung (BioStoffV) i.V. mit den Techn. Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 (Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft) zu erstellen. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 2) Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen, sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen, zu errichten und zu betreiben.
- 3) Eine Handsortierung (Bodensortierung) vermischter Abfälle in der Sortierhalle ist nicht zulässig. Lediglich die kurzfristige manuelle Entnahme von "Störstoffen" (die mit dem Bagger nicht greifbar sind) ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzmaßnahmen der TRBA 214 zulässig.
- 4) Beim Befahren der Sortierhalle sind insbesondere die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "TRGS 554 - Abgase von Dieselmotoren" zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind die entsprechenden - im Abschnitt 4 genannten Schutzmaßnahmen- zu treffen.
- 5) Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen bei nicht ausreichendem Tageslicht, entsprechen den Anforderungen der Arbeitsstätten-Verordnung in Verbindung mit der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 Beleuchtung (Anhang 2) im Bedarfsfall zu beleuchten sein.

- 6) Den Beschäftigten ist ein Umkleideraum zur Verfügung zu stellen.
Die Beschaffenheit und Ausstattung bzw. Einrichtung des Umkleideraumes muss den Anforderungen der Nr. 4.1 Ziffer 3 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. der ASR A4.1 "Sanitärräume" entsprechen.
Für die Arbeitnehmer die infektiösen, giftigen, gesundheits-schädlichen, ätzenden, reizenden oder stark geruchs-belästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, müssen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung (Schwarz) und Straßenkleidung (Weiß) vorhanden sein.
- 7) Den Beschäftigten ist ein vom Umkleideraum getrennter Raum oder Bereich zum Aufenthalt während der Pausen zur Verfügung zu stellen.
Der Pausenraum muss den Anforderungen der Nr. 4.2 des Anhangs der Arbeitsstätten-Verordnung i.V.m. der ASR A4.2 "Pausen- und Bereitschaftsräume" entsprechen.
- 8) Den Beschäftigten muss ein Waschraum zur Verfügung stehen.
Die Beschaffenheit und Ausstattung bzw. Einrichtung des Waschraumes ist entsprechend Nr. 4.1 Ziffer 2 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. der ASR A4.1 "Sanitärräume" vorzunehmen.

Hinweise:

- 1) Beim Umgang mit asbesthaltigen Stoffen bei der Abfallentsorgung sind die Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 einzuhalten.
- 2) Zur Vermeidung von Gefährdungen durch Fahrzeuge die rückwärtsfahren oder zurücksetzen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen i.S. des § 46 der Berufsgenossenschaftliche Vorschriften -BGV D29 - "Fahrzeuge" zu treffen.
- 3) Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - i.V. mit der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. ProdSV). Maschinen / Maschinenteile, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine /Anlage zusammengefügt werden dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine/Anlage der Richtlinie 2006/42/EG entspricht. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 4) Auf die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen LärmVibrationsArbSchV - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung wird hingewiesen.
Insbesondere hat der Unternehmer danach die im Betrieb vorhandenen Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und die Arbeitnehmer, für die die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden besteht, festzustellen, sowie die hieraus resultierenden Maßnahmen, z.B. Lärminderungsmaßnahmen, Gehörschutz, Kennzeichnung der Lärmbereiche usw. zu veranlassen.

IV. Begründung

Genehmigungsverfahren

Mit Antrag vom 28.05.2018 hat die Albert Freise GmbH mit Sitz in 32832 Augustdorf, Mergelweg 6 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gewerbeabfallsortieranlage, mit einer Durchsatzleistung von 100.000 t/a, auf dem Grundstück, Nord-West-Ring 38a in 32832 Augustdorf, Gemarkung: Augustdorf, Flur: 12, Flurstücke: 548, 669, 708, 710, 712, 714, beantragt.

Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 der ZustVU der Kreis Lippe als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Vorhaben ist nach den §§ 4/6/10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und den Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.3, Nr. 8.11.2.4, 8.12.3.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Der Anlagenteil (BE 20.1 und 20.2) „Behandlung von Abfällen mit Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag“ ist der Nr. 8.11.2.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Anlage ist in der Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet. Damit ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Anlage ist ferner in der Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet und unterliegt damit der IVU- Richtlinie 2010/75/EU.

Der Genehmigungsbescheid wird daher im Internet veröffentlicht.

Der Anlagenteil (BE 30) fällt u.a. auch unter die Nr. 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV „ Zeitweilige Lagerung von Eisen – und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtkapazität von 100 t bis weniger als 1500 t“.

Diese Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 8.7.1.2 Spalte 2) als Vorhaben aufgeführt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG, auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin, durchzuführen ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Bekanntmachung des Vorhabens und Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde am 10.08.2018 entsprechend dem § 10 Abs. 3 des BImSchG und den §§ 8 ff. der 9. BImSchV im Amtsblatt des Kreises Lippe und der örtlichen Tageszeitung (LZ) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß der Bekanntmachung haben der Antrag und die Antragsunterlagen vom 20.08.2018 bis einschließlich 20.09.2018 im Bürgerservice beim Kreis Lippe und bei der Gemeinde Augustdorf öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis zu einem Monat nach der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden entfiel der Erörterungstermin. Dies wurde sowohl im Amtsblatt als auch in der örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht.

Beteiligung betroffener Behörden

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden, und zwar der

- Gemeinde Augustdorf
Fachbereich
 - Planen, Bauen und Umwelt

- Kreisverwaltung Lippe
Fachgebiete:
 - Immissionsschutz
 - Brandschutz
 - Technische Bauaufsicht
 - Landschaft und Naturhaushalt
 - Wasserwirtschaft einschl. AwSV
 - Abfall
 - Bodenschutz

- Bezirksregierung Detmold
 - Dez. 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurden noch die Gemeindewerke Augustdorf zur Abwasserbeseitigung und die Gemeinde Augustdorf als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Anlagenteil (BE 30) „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1500 Tonnen“ ist der Nr. 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 8.7.1.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Entscheidung wurde gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

Immissionsschutz

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutze der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, waren insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 1998), die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Industrieemissionsrichtlinie zu berücksichtigen.

Industrieemissionsrichtlinie/ BVT- Merkblätter

Die Anlage mit der Nummer 8.11.2.3 des Anhangs zur 4. BImSchV ist eine Anlage nach der Industrieemissions - Richtlinie. Für diese Art Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT - Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgebend.

Luftreinhaltung

Die gesamte Gewerbeabfallsortieranlage ist an eine Entstaubungsanlage mit Gewebefilter angeschlossen. Materialien welche im trockenen Zustand stauben können, werden bei der Entladung, Konditionierung und Rückverladung beringt.

Staubentwicklungen auf den Freiflächen sind nur durch das Aufwehen vom Boden durch den Radlader, Bagger sowie dem LKW- Verkehr zu erwarten. Diesen Emissionen wird bei Bedarf durch eine Bodenbewässerung entgegengewirkt. Die Bewässerung erfolgt mittels Regensprenger oder einem mobilen Tank. Zur Reinigung des Betriebsgeländes wird eine Nasskehrmaschine eingesetzt. Die Reinigung mit der Kehrmaschine erfolgt nach Bedarf, aber mindestens einmal täglich. Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurden die „Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen“ im Tenor und die Nebenbestimmungen unter B IV, Nrn. 1 + 2 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Schallschutz

In einer den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose der ökocontrol-GmbH vom 26.03.2018 (Berichts-Nr.: 1-18-05-122) wurde nachgewiesen, dass nach Durchführung von Minderungsmaßnahmen der reduzierte Immis-

sionsrichtwert gem. der TA Lärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäuden eingehalten wird.

Durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung wird gewährleistet, dass ebenso Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurden die Nebenbestimmungen unter B II, Nrn. 1 - 9 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Damit soll sichergestellt werden, dass bei Betriebseinstellung nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen; wobei Ziel die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes ist.

Um diese Anforderungen sicherzustellen wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 176 000,- Euro festgesetzt.

Andere öffentlich- rechtliche Vorschriften und der Arbeitsschutz

Planungsrecht

Das Betriebsgrundstück, auf dem die Anlage betrieben werden soll, ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Augustdorf als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 ist der Bereich als Gewerbegebiet (GE) mit Nutzungseinschränkung ausgewiesen. Das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen und erfüllt die dort genannten Voraussetzungen.

Die Gemeinde Augustdorf hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Baurecht

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Nebenbestimmungen wurden unter **D I** in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Brandschutz

Es wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Ergänzend wurden noch die Nebenbestimmungen unter **D II** in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen bei Einhaltung dieser formulierten Anforderungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Wasserwirtschaft/AwSV

Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG, zur Errichtung und den Betrieb eines Lamellenklärers zur Niederschlagswasserbehandlung, schließt diese Genehmigung mit ein.

Mit den Nebenbestimmungen unter **E** im Genehmigungsbescheid wird dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage Rechnung getragen.

Arbeitsschutz

Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Entscheidung über den Genehmigungsantrag

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung, Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter denen sie ihre Zustimmung erteilen.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verant-

wortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Meinert

VII. Anlagen

Antragsunterlagen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt V festgesetzten Auflagen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Inhaltsverzeichnis

1. Antrag

Genehmigungsantrag Formular 1	3 Seiten
Betriebseinheiten Formular 2	1 Seiten
Technische Daten Einsatzseite/Produktseite Formular 3 Blatt 1	10 Seiten
Emissionen Luft Formular 4 Blatt 1	4 Seiten
Emissionen Abwasser Formular 4 Blatt 2	4 Seiten
Verwertung/Beseitigung von Abfällen Formular 4 Blatt 3	1 Seite
Quellenverzeichnis Luft Formular 5	1 Seite
Abgasreinigung Formular 6 Blatt 1	1 Seite
Abwasserreinigung/-behandlung Formular 6 Blatt 2	1 Seite
Niederschlagsentwässerung Formular 7	1 Seite
Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe Formular 8.2	1 Seite
Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden Wassergefährdender Stoffe (HBV- Anlagen) Formular 8.4	1 Seite

2. Pläne

Auszug aus der Flurkarte inkl. Darstellung der Betriebseinheiten	1 Plan
Plan Betriebseinheiten	1 Plan

3. Bauvorlagen

Antragsformular für den baulichen Teil	2 Seiten
Lageplan	1 Plan
Katasterplan	1 Plan
Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)	3 Pläne
Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck	2 Seiten
Nachweis der Standsicherheit	3 Seiten
Nachweis des Schallschutzes	5 Seiten
Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung	4 Seiten
Brandschutzkonzept (sh. unter Kapitel 6.6)	

4. Anlage und Betrieb

Beschreibung der Herstellung-/ Produktions-/ Behandlungs- verfahren und technischen Einrichtungen	
Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	
Maßnahmen zur Anlagensicherheit	
Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	
Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und sonstige Emissionen/Immissionen und Gefahren	
Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	

Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste	
Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
Schematische Darstellung (Fließbild)	
Maschinenaufstellungsplan	
Immissionsprognose	
Lärm	
Arbeitsschutz	
Verkehr	52 Seiten

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Allgemeines, Merkmale für Vorprüfung, Mögliche Auswirkungen	1 Seite
---	---------

6. Sonstige Unterlagen

Sicherheitsdatenblätter	75 Seiten
Datenblätter Mobilmaschinen	77 Seiten
Datenblätter stationäre Maschinen (sh. unter Kapitel 7)	
Schallimmissionsprognose	29 Seiten
Gutachten AwSV	16 Seiten
Brandschutzkonzept	36 Seiten
Natur- und Artenschutz (Artenschutzrechtliche Beurteilung)	10 Seiten

7. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Projektbeschreibung	57 Seiten

Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17. Mai 2013 *
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31. Mai 2017
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992 *
UmSchAnzV NRW	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 *
RL 2010/75/EU (IED)	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – IED- Richtlinie vom 24.11.2010 *
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltrelevanten Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 *
AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung) vom 2. Dezember 2016 *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 *

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW vom 3. Juli 2001 *
BauGB	Baugesetzbuch vom 3. November 2017 *
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21. November 2017 *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 21. Juli 2018 *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 14. Mai 1990 *
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 14. Mai 1990 *
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 *
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 *
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 *
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 *

LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (Landeswassergesetz) vom 8. Juli 2016 *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 *
Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 *.
VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) vom 19. Februar 2003 *

*in der zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung geltenden Fassung